



Regierungspräsidium  
Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz · D · 09105 Chemnitz

## MEHRFERTIGUNG

### Gegen Empfangsbekanntnis

Firma  
OZF Coating GmbH & Co.  
Herren Geschäftsführer  
Chemnitzer Straße 61 b

09662 Frankenberg

Chemnitz, 10.03.2004  
Tel.: (03 71) 5 32 - 1644  
E-Mail: [REDACTED]@rpe.sachsen.de  
Bearb.: Herr [REDACTED]  
Aktenzeichen: 64-8823-8212-07.01  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**  
**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbeschichtung von Metallen und Kunststoffen durch eine Kleinteilelackierungsanlage (kataphoretische Tauchlackierungsanlage - KTL-Anlage),**

Antrag vom 14.08.2003, eingegangen beim Regierungspräsidium Chemnitz am 28.08.2003

**Anlagen: Mehrfertigung der Genehmigung**  
**1 Satz Antragsunterlagen**  
**Zahlungsaufforderung**  
**Auszug aus dem 6. SächsKVZ**

### A. Entscheidung

1. Die Firma OZF Coating GmbH & Co., Chemnitzer Straße 61 b in 09662 Frankenberg, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Lutz Kühn, Herrn Dr. Wilfried Müller und Herrn Manfred Werner, erhält auf ihren Antrag vom 14.08.2003 gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nummer 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung der von ihr betriebenen Oberflächenbeschichtungsanlage für Metalle und Kunststoffe auf dem Betriebsgelände in 09662 Frankenberg, Chemnitzer Straße 61 b, Gemarkung Gunnersdorf, Flurstücksnummern 240/1, 242/2, 244/18, 244/22, 245/2 und 245/5 gemäß Ziffer 2.

Freundlich · Sachlich · Kompetent

Gemeinsam für eine starke Region

Telefon: (0371) 532 - 0  
Hausadresse: Alchemnitzer Straße 41  
09120 Chemnitz  
Homepage: [www.regierungspraesidium-chemnitz.de](http://www.regierungspraesidium-chemnitz.de)

Telefax: (0371) 532 - 1929  
E-Mail: [post@rpe.sachsen.de](mailto:post@rpe.sachsen.de)



Gekennzeichnete  
Parkplätze vor  
dem Gebäude

zu erreichen:

mit Straßenbahnlinie 5 und 6 (Rößlerstraße),  
Buslinie 49 (Spinnereimaschinenbau)

Bankverbindung:

Sparkasse Dresden  
Kto.-Nr.: 341 301 137 BLZ: 850 551 42

2. Die Genehmigung der wesentlichen Änderung nach Ziffer 1 bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer KTL-Anlage bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Betriebseinheiten, Nebeneinrichtungen, Wirkbädern und Emissionsquellen in der bestehenden Halle 9 auf den Flurstücken 244/22 und 245/5 der Gemarkung Gunnersdorf in der Stadt Frankenberg:

#### Betriebseinheiten

- BE 1 VBH - Überhebeanlage zum Entfetten bzw. Beizen der Kleinteile,  
 BE 2 KTL - Beschichtungslinie und UF-Spülen,  
 BE 3 Mg - Beschichtungslinie mit Spülprozessen.

#### Nebeneinrichtungen

- NE 1 Ein- und Ausgangslager mit Hochregallager und Parkplätzen,  
 NE 2 Lacklager,  
 NE 3 Chemikalienlager,  
 NE 5 Verdichterstation,  
 NE 6 Wasseraufbereitungsanlage,  
 NE 7 KTL - Trockner,  
 NE 8 Kühlzone,  
 NE 9 Kabinen- und Hallenlüftung,  
 NE 10 TNV - Anlage,  
 NE 11 Abwasseraufbereitungsanlage.

#### Wirkbäder

Zonen Nr.	Behandlung Chemikalien	Wirkbadvolumen/ Badtemperatur
07	Tauchbeizen P3 Dimal (50-70% H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> , im Bad ca.25%)	23 m <sup>3</sup> /60 °C
12	Tauchphosphatieren Granodine 958 (<10% Phosphorsäure)	27,8 m <sup>3</sup> /55 °C
16	Tauchpassivieren St Deoxylyte (<20% Zirkonfluorwasserstoffsäure-Lsg.)	12,3 m <sup>3</sup> / RT
17	Tauchpassivieren Al Alodine (anorg. Säuren)	12,3 m <sup>3</sup> / RT
20	KTL Beschichten KTL-Lack; max. 2% Lösemittel	20,1 m <sup>3</sup> / 31 °C
IV	Dekapieren-Mg Deoxidizer (10-20% H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> )	12,3 m <sup>3</sup> / RT
VIII	Tauchkonversion Alodine(<10% Hexafluorzirkoniumsäure)	12,3 m <sup>3</sup> / RT
X	KTL Beschichten KTL Lack; max. 2% Lösemittel	20,1 m <sup>3</sup> / 31 °C



## Emissionsquellen

Quellen	angeschlossene BE/ NE	Abgasvolumen [m <sup>3</sup> /h]	Höhe [m]	Emissionen
Q1	NE 10 TNV-Anlage	6.000	14	CO, NO <sub>x</sub> , org. Stoffe
Q2	NE 7 KTL-Trockner	2.000	14	CO, NO <sub>x</sub>
Q3	BE 1 Abluft Beizen/ Dekapieren	8.400	14	H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub>
Q4	NE 8 Kühlzone	62.500	16	
Q5	BE 3 Abluft Trogkühlzone Mg	20.000	14	
Q6	BE 3 Abluft Trog-Trockner Mg	500	14	
Q7	BE 3 Abgas Trog Trockner - Rauchgase	1.000	14	CO, NO <sub>x</sub>
Q8	BE 1, 2, 3 Kabinen und Hallenentlüf- tung	38.000	16	
Q9	Heizung Erdgas			CO, NO <sub>x</sub>

3. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
4. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik zu ändern und zu betreiben.
5. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
6. Die Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile ist dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz, dem Landratsamt Mittweida und dem Regierungspräsidium Chemnitz vorher anzuzeigen.

## 7. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG

### 7.1 Messanordnung

7.1.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren hat der Anlagenbetreiber durch eine nach § 26 BImSchG im Freistaat Sachsen bekannt gegebene Stelle folgende emissionsrelevante Parameter ermitteln zu lassen:

- im Abgasstrom des Wäschers die Abgasgeschwindigkeit und das Abgasvolumen,
- im Abgasstrom der TNV die in C.I.2. begrenzten Emissionen sowie die Abgasrandparameter,
- im Abgasstrom der Gasfeuerungsanlage der in C.I.7 begrenzte Abgasverlust sowie die Abgasrandparameter.

Die Anforderungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Das Ergebnis der Messung ist dem Staatlichem Umweltfachamt Chemnitz schriftlich, in Form eines Messberichtes, vorzulegen.

Die Messung ist entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (5.3.2.4 Abs. 1) durchzuführen.

Die Bestimmung der Konzentration an gasförmigen organischen Verbindungen, angegeben als Gesamt-C, soll entsprechend der VDI 3481 - Messung gasförmiger Emissionen mit Flammen-Ionisations-Detektor (FID) - erfolgen.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission durchzuführen und mindestens jeweils eine bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Der Termin der Emissionsmessung und Angaben zur Messplanung (Beachtung der Richtlinien VDI 4200 und VDI 2448 Bl.1) sind dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen.

7.1.2 Die Einhaltung der unter C.I.8.2 genannten Immissionsrichtwerte für Lärm ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes der neuen KTL-Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle auf der Grundlage der Anforderungen, die die TA Lärm an die Messdurchführung stellt, unter Berücksichtigung repräsentativer Betriebsbedingungen und der Erfassung der Perioden höchster Emission, überprüfen zu lassen.

Die Durchführung der Messungen ist mit der Überwachungsbehörde (Staatliches Umweltfachamt Chemnitz) vorher abzustimmen.



Wird im Ergebnis der Messungen festgestellt, dass einer oder mehrere der unter C.I.8.2 genannten Immissionsrichtwerte voll ausgeschöpft oder sogar in einigen Betriebszuständen überschritten werden, sind mittels gesteuerter Schallpegelmessungen die hierfür maßgeblichen Teilschallquellen zu ermitteln.

Die Messergebnisse sind der Überwachungsbehörde in Form eines Messberichtes zu übergeben.

- 7.1.3 Die beauftragten Messstellen dürfen nicht bereits im Genehmigungsverfahren beteiligt gewesen sein.

Die Messberichte sind unmittelbar nach bekannt werden der Überwachungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

## 7.2 Baugenehmigung

In die Genehmigung ist die Baugenehmigung für die Änderung und Nutzungsänderung der Halle 9 eingeschlossen.

- 7.3 Die Genehmigung schließt die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ein.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
10. Für die Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR erhoben, Auslagen werden keine festgesetzt.

Die Kosten werden mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenrechnung vermerkten Tages fällig und sind der Hauptkasse des Freistaates Sachsen unter Angabe des auf dem beiliegenden Überweisungsvordruck genannten Buchungskennzeichens zu überweisen.

## B. Antragsunterlagen

Der Beurteilung des Vorhabens liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde (die Seitenangaben berücksichtigen nicht die Trennblätter):

### Ordner I

1. Anschreiben	1 Seite
2. Deckblatt	1 Seite
3. Allgemeine Angaben, Antragsformulare 1/1	4 Seiten
4. Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
5. Kurzbeschreibung des Vorhabens	2 Seiten
6. Standort und Umgebung des Vorhabens	1 Seite
1 Topographische Karte	
1 Auszug aus der Liegenschaftskarte	
1 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Frankenberg	
1 Lageplan vom Gesamtobjekt	
7. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Seite
8. Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten	3 Seiten
1 Blockschema VBH/KTL - Überhebeanlage	
1 Zeichnung Halle 9, Grundriss Ablaufplan	
9. Detaillierte Beschreibung des Projektes	23 Seiten
10. Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibung	1 Seite
1 Grundriss Maschinenaufstellungsplan Halle 9	
1 Querschnitt Halle 9, Prinzipdarstellung KTL-Anlage	
1 Längsschnitt Halle 9, Prinzipdarstellung KTL-Anlage	
Antragsformulare 2.3/1	14 Seiten
Antragsformular 2.3/2	1 Seite
11. Angebotsunterlagen	
Kühlsystem mit Kühlturm	11 Seiten
Druckluftversorgung	3 Seiten
Notstromaggregat	2 Seiten
Heizung	3 Seiten
12. Verfahrensbeschreibung	2 Seiten

13. Betriebsbeschreibung	1 Seite
14. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Art und Jahresmenge der Eingänge, Formular 3.1/1	3 Seiten
Art und Jahresmenge der Ausgänge, Formular 3.1/2	1 Seite
Sicherheitsdatenblätter	
Salztabletten	4 Seiten
Edelhydrat	4 Seiten
Eisen-III-Chloridlösung 40 %	5 Seiten
ALE 017 043 CN Pigmentpaste	6 Seiten
ALE 017 100 CN Bindemittel	3 Seiten
ALZ 053 000 CN KTL Zusatzmittel	3 Seiten
ALZ 048 000 CN KTL Schichtdickenregulator	3 Seiten
ALZ 050 000 CN KTL Korrekturmittel	2 Seiten
Butylglykol	6 Seiten
Ridoline 1254	3 Seiten
Ridosol 1270 mit Betriebsanleitung	6 Seiten
Ridosol 27 B	5 Seiten
Ridoline 1427	5 Seiten
P3-dimal 3502-1	6 Seiten
P3-upon 6443	3 Seiten
Fixodine 950	4 Seiten
Granodine 958 E-2	2 Seiten
Granodine 958 A	4 Seiten
Grano Toner 37	3 Seiten
Grano Toner 130	6 Seiten
Grano Starter N	3 Seiten
Additive Mn-2	5 Seiten
Additive Ni-3	6 Seiten
Dexylyte 54 NC	3 Seiten
Dexylyte Toner 80 flüssig	3 Seiten
Alodine 400	4 Seiten
Deoxidizer 4902	6 Seiten
Ridosol 1250 MB	3 Seiten
Ridoline 1893	6 Seiten
P3-T 320	6 Seiten
P3-almeco 18	5 Seiten
Grano Starter 65	5 Seiten
Alodine 160	5 Seiten
15. 1 Stoffstromplan Halle 9	
16. Gefährliche Stoffgruppen im bestimmungsgemäßen Betrieb, Formular 3.3 Blockschema VBH/KTL	1 Seite



17. Stoffdaten, Formular 3.4/1	4 Seiten
18. Luftreinhaltung	1 Seite
Darstellung der von der Anlage ausgehenden Emissionen	2 Seiten
Antragsformular 4.1/1	2 Seiten
1 Draufsicht Emissionsquellenplan Halle 9	
1 Querschnitt Emissionsquellenplan Halle 9	
1 Schema Lufthaushalt Halle 9	
Maßnahmen zur Luftreinhaltung	1 Seite
Antragsformular 4.1/2	2 Seiten
Produktinformation Thermische Abluftreinigung	10 Seiten
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	1 Seite
Ermittlung der Vor- und Gesamtbelastung	1 Seite
Messtechnische Überwachung der Emissionen	15 Seiten

## Ordner II

1. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	2 Seiten
Schall-Immissionsprognose mit Anlagen:	50 Seiten
	1 Übersichtsplan
	1 Lageplan
	2 Schallimmissionskarten
Fotodokumentation	1 Seite
Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen	1 Seite
Geruchs-Immissionsprognose mit Anlagen:	29 Seiten
Auszug aus dem Flächennutzungsplan	1 Karte
Klimagutachten (regional)	10 Seiten
interne Emissionsmessung	12 Seiten
Emissionsquellenplan	1 Zeichnung
Geruchsimmissionskarten	2 Karten
2. Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung	22 Seiten
3. Wasser	1 Seite
Abwasserentsorgung	4 Seiten
Abwasseraufbereitung	1 Schaltbild
Abwasserableitung	22 Seiten
Lageplan Gesamtobjekt Entwässerung	1 Zeichnung
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2 Seiten
4. Abwärmennutzung	1 Seite
5. Anlagensicherheit	2 Seiten



6. Arbeitsschutz	15 Seiten
7. Brandschutzgutachten	36 Seiten
8. Umweltverträglichkeitsbetrachtung Bestand und Nutzung	27 Seiten 1 Karte

### Ordner III

Bauantrag Nutzungsänderung Halle 9	20 Seiten
Übersichtsgrundriss	1 Zeichnung
Grundriss EG Teil 1	1 Zeichnung
Grundriss EG Teil 2	1 Zeichnung
Grundriss EG Teil 3	1 Zeichnung
Übersichtsgrundriss OG	1 Zeichnung
Grundriss OG Teil 1	1 Zeichnung
Grundriss OG Teil 2	1 Zeichnung
Grundriss OG Teil 3	1 Zeichnung
Übersichtsschnitt A-A	1 Zeichnung
Ansichten	1 Zeichnung

### Nachtragshefter Posteingang 01.10.2003

Anschreiben und Baubeschreibung der Fundamentplatte Halle 9 einschließlich der Prüfzeugnisse und Ausführungszeichnungen	43 Seiten 1 Zeichnung
--	--------------------------

### C. Nebenbestimmungen

#### I. Immissionsschutz

- Die über dem Beizbad (07) und der Dekapierung (IV) erfassten und über Wäscher gereinigten Abgase sind 3m über Dachfirst (14m über Flur) mit einer Mindestabgasgeschwindigkeit von 7 m/s senkrecht nach oben in den freien Luftstrom abzuleiten.

Die Abströmung der Abluft senkrecht nach oben darf durch Regenhauben nicht behindert werden. Dies ist z.B. durch den Einsatz sogenannter Fortluftköpfe zu erreichen.

- Der Betrieb der Nachverbrennungsanlage muss gewährleisten, dass im Abgasstrom der NE 7 (KTL-Trockner) folgende Grenzwerte für Luftschadstoffe eingehalten werden:

organische Stoffe, (angegeben als Gesamtkohlenstoff)	20 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	100 mg/m <sup>3</sup>
Stickoxide	100 mg/m <sup>3</sup>

Die Masse der emittierten Stoffe ist bezogen auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.



Die gereinigten Abgase sind 3 m über Dachfirst, d.h. 14 m über Flur mit einer Mindestabgasgeschwindigkeit von 7 m/s in den freien Luftstrom abzuführen.

Die Abströmung der Abluft senkrecht nach oben darf durch Regenhauben nicht behindert werden. Dies ist z.B. durch den Einsatz sogenannter Fortluftköpfe zu erreichen.

3. Die TNV-Anlage ist nur von geschultem Personal entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitung zu betreiben

Sie ist mit einer Einrichtung auszurüsten, die dem Bedienpersonal den Ausfall der TNV sofort durch ein optisches und/oder akustisches Signal anzeigt.

Behandlungsprozesse dürfen nicht begonnen werden, wenn die TNV nicht in Betrieb ist.

Bei Ausfall der TNV während des Betriebes sind die laufenden Prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen, soweit dadurch nicht zusätzliche Gefahren für die Arbeitnehmer oder die Allgemeinheit zu besorgen sind.

Die Betriebstemperatur der TNV in der Brennkammer muss mindestens 750°C betragen und ist kontinuierlich an einem repräsentativen Messpunkt (außerhalb der Flammzone) zu überwachen (Schreiber oder EDV). Die registrierten Brennkammertemperaturen sind 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Staatliches Umweltfachamt Chemnitz) auf Verlangen vorzulegen.

Es ist zu gewährleisten, dass mit der Abgasnachverbrennung in der Ofenkammer erst begonnen wird, wenn die Mindestbetriebstemperatur der TNV erreicht ist.

4. Die Abgasreinigungsanlagen – Gaswäscher und TNV - sind einer regelmäßigen Wartung und Überprüfung der Funktionstüchtigkeit, mindestens entsprechend der Herstellerangaben, durch geschultes Personal des Betreibers, der Lieferfirma oder einer Fremdfirma zu unterziehen.

In einem Betriebshandbuch sind mit Termin das Ergebnis der Prüfung der Funktionstüchtigkeit und Vermerke über alle Störungen an der Anlage und die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung zu dokumentieren.

Das Betriebshandbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliches Umweltfachamt Chemnitz) auf Verlangen vorzulegen.

5. Die Abgasführung des Notstromaggregates (VISA Diesel Stromerzeuger) ist so zu gestalten, das ab Inbetriebnahme die Abgase senkrecht nach oben abgeleitet werden.

6. Die Emissionen an Stickstoffoxiden aus den Trocknungsanlagen sind durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik, insbesondere durch den Einsatz NO<sub>x</sub>-armer Brenner zu begrenzen.

Eine regelmäßige Wartung und Reinigung der Brenner der Prozessfeuerungsanlagen: KTL-Trockner, Mg-Trog-Trockner und TNV, sind entsprechend den Herstellerangaben, jedoch mindestens einmal jährlich, durchzuführen und in einem Betriebshandbuch mit Termin zu dokumentieren.



Ein Nachweis für die Kontrolle der Brennerparameter durch die Wartungsfirma sowie die dabei ermittelten Messwerte ( $\text{CO}$ ,  $\lambda$ ) sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen zu übergeben.

7. Die Gasfeuerungsanlage zur Beheizung der Produktionsräume und der Behandlungsbäder ist so zu errichten und zu betreiben, dass der Abgasverlust den 9 % nicht überschreitet.

Der Abstand der Mündung des Schornsteines der Feuerungsanlage von der Dachfläche darf 1,5 m nicht unterschreiten.

Die Einhaltung des Abgasverlustgrenzwertes ist innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme und dann durch jährlich wiederkehrende Messung vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister feststellen zu lassen.

## 8. Lärm

- 8.1 An den zu errichtenden geräuschemittierenden Anlagen und Aggregaten sind die dem derzeitigen Stand in der Technik der Lärmbekämpfung entsprechenden Schallschutzmaßnahmen zu realisieren bzw. dürfen nur solche Maschinen und Fahrzeuge betrieben werden, die dem derzeitigen Stand in der Technik der Lärmbekämpfung entsprechen, insbesondere sind mindestens die folgenden technisch/organisatorischen Maßnahmen zu realisieren:

Der Schalleistungspegel  $L_{\text{WA}}$  jeder der 18 Mündungsöffnungen der Lüftungstechnischen Anlagen auf dem Dach der neuen Halle 9 darf einen Wert von  $L_{\text{WA}} = 73 \text{ dB(A)}$  nicht überschreiten. Hierzu ist der Einbau zusätzlicher Schalldämpfer erforderlich.

Die in der Halle 9 neu einzubauenden Außenbauteile in Form der RWA-Klappen sollen mindestens ein bewertetes Schalldämm-Maß von  $R'_{\text{w}} = 27 \text{ dB}$  besitzen.

Zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sind die RWA-Klappen sowie alle anderen Außenbauteile geschlossen zu halten.

Zur Nachtzeit darf kein Lkw-Verkehr auf dem betrieblichen Grundstück stattfinden.

Zur Nachtzeit dürfen keine geräuschintensiven Tätigkeiten (z.B. Lager-, Umschlag- und Transportprozesse) im Außenbereich der Halle erfolgen.

- 8.2 Durch technische, bauliche und/oder sonstige Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel der Gesamtimmission, die von den Geräuschen der Anlage hervorgerufen wird, gemäß Punkt 6.1 TA Lärm

die reduzierten Immissionswerte ( $\text{IRW}_{\text{R}}$ ) von

- $\text{IRW}_{\text{R}} = 54 \text{ dB(A)}$  (tagsüber, von 6.00 bis 22.00 Uhr)
- $\text{IRW}_{\text{R}} = 39 \text{ dB(A)}$  (nachts, von 22.00 bis 6.00 Uhr)

am maßgeblichen Immissionsnachweisort Wohnhaus Frankenberg, Chemnitzer Str. 21 (IO 4) und



die Immissionswerte (IRW) von

- IRW = 60 dB(A) (tagsüber, von 6.00 bis 22.00 Uhr)
- IRW = 45 dB(A) (nachts, von 22.00 bis 6.00 Uhr)

am maßgeblichen Immissionsnachweisort Wohnhaus Frankenberg, Chemnitzer Str. 14 (IO 5)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den Immissionsorten einen maximalen Schalldruckpegel von  $L_{\max} = 90$  dB(A) tagsüber und  $L_{\max} = 65$  dB nachts nicht überschreiten.

Der Zu- und Abfahrverkehr über die Betriebszufahrt Chemnitzer Straße ist für die Immissionsrichtwertermittlung nicht zu berücksichtigen, solange sich keine relevanten Änderungen zur Verkehrsgeräuschbelastung durch die B 169 ergeben.

## II. Wasser

1. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist der unteren Wasserbehörde ein Sachverständigengutachten gemäß § 21 Sächsische Anlagenverordnung (SächsVAwS) durch Sachverständige gemäß § 20 SächsVAwS der Lageranlage, der KTL-Anlage mit Nebenanlagen und der ABA vorzulegen.
2. Einen Monat nach Inbetriebnahme der Anlagen sind der unteren Wasserbehörde für die Lageranlage und die KTL-Anlage eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan sowie für die ABA eine Betriebsvorschrift gemäß den Mindestanforderungen nach der Eigenkontrollverordnung i.d.F. vom 15.06.99, unter besonderer Berücksichtigung von Anhang 3 dieser Verordnung vorzulegen.
3. In der Lageranlage und der KTL-Anlage ist die Kennzeichnung vorzunehmen, mit welchen wassergefährdenden Stoffen unter welchen Betriebsdrücken umgegangen werden darf und es sind die Merkblätter „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ an gut sichtbaren Stellen in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen und das Betriebspersonal über deren Inhalt zu unterrichten.
4. Für die behördlichen Kontrollen zur Realisierung der Forderungen des Gewässerschutzes der Lageranlage, KTL-Anlage und ABA ist der Überwachungsbehörde bis zum 15.03.2004 schriftlich ein Ansprechpartner zu benennen.
5. Zur Überwachung der Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist ein Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 19 I WHG abzuschließen.



### III. Gewerberecht/Arbeitsschutz

1. Bei der Bemessung der Verkehrswege nach § 17 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), sind die Forderungen der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 17/1,2 umzusetzen.
2. Rettungswege und Notausgänge sind als solche entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A 8 „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
3. Die Ausrüstung der Betriebsstätte mit ausreichenden Feuerlöscheinrichtungen nach § 13 ArbStättV hat unter Einhaltung der Forderungen der ASR 13/1-3 „Feuerlöscheinrichtungen“, sowie unter Beachtung der Brandgefahr und der Betriebsstättengröße zu erfolgen.

### D. Hinweise

#### **I. Immissionsschutz**

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Genehmigung geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
4. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes (auch z.B. **Badkonzentrationen, Badtemperatur, Anlagenkapazität, Abluftvolumenstrom, Lösemittelverbrauch oder Brennraumtemperatur u.ä.**) einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen (§ 15 BImSchG).
6. Die Genehmigung lässt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.
7. Mit der Inbetriebnahmeanzeige ist dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz die Mitteilung zur Betriebsorganisation gemäß § 52 a Abs. 1 und 2 BImSchG vorzulegen.
8. Die Errichtung und der Betrieb der KTL-Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Es wird jedoch empfohlen, durch einen Sachverständigen einen Prüfplan für alle prüfpflichti-



gen Apparate und Anlagenteile einschließlich der MSR-Technik zu erstellen. Aus diesem sollten die Abnahmeprüfung und alle wiederkehrenden Prüfungen ersichtlich sein.

9. Bei der Errichtung der Lager sind neben der SächsVAwS auch die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der dazu erlassenen Technischen Regeln zu beachten. Z. B. finden sich für folgende Stoffe spezifische Lagerungsanforderungen:

TRgS 514 separate Lagerung für giftige und sehr giftige Stoffe (Gefahrstoff-Kennz. T und T+) > 200 kg, davon max. 50 kg T+

TRgS 515 separate Lagerung für brandfördernde Stoffe Gruppe 1 (Gefahrstoff- Kennz. O) > 200 kg

Stoffe, die den o. g. Vorschriften unterliegen, sind in jeweils getrennten Lagerräumen zu lagern.

10. Nach § 63 a Nr. 2 Buchstabe a SächsBO (Sächsische Bauordnung) ist vor Errichtung einer Feuerungsanlage durch den Bezirkschornsteinfegermeister zu bescheinigen, dass Bedenken nicht bestehen. Vor Inbetriebnahme hat der Bezirksschornsteinfegermeister die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase zu bescheinigen.
11. Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 27 Abs. 1 BImSchG verpflichtet, eine Emissionserklärung gegenüber der Überwachungsbehörde abzugeben. Darin sind Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage in einem bestimmten Zeitraum ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen zu machen.

Entsprechend der dazu ergangenen Rechtsverordnung, der Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV, ist der Erklärungszeitraum das geradzahlige Kalenderjahr (nächste Erklärung für das Jahr 2004). Diese Erklärung ist aller vier Jahre zu ergänzen.

12. Auf Grund des Gesamtlösemittelverbrauches (alte und neue KTL-Anlage) unterliegt die Gesamtanlage der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV.
13. Voraussetzung für die Nutzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation.

## II. Abfallrecht

1. Alle beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und entsprechend ihres Schadstoffpotentials dafür zulässigen Entsorgungswegen zuzuführen. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung. Anfallende Gebinde/Verpackungsmittel sollen an die Lieferfirmen zurückgegeben werden (§§ 4 - 6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG).



2. Die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung bzw. zur Beseitigung sowie von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung bzw. zur Beseitigung ist mittels Nachweis durchzuführen.

Die Entsorgung und die Nachweispflicht regeln die Nachweisverordnung (NachwV) sowie die Altölverordnung (AltöIV).

### III. Wasserrecht

#### 1. Allgemein

- Für den Bau und Betrieb einer ABA sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
- Für die Errichtung und den Betrieb der notwendigen Anlagen bzw. für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum gefahrlosen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die §§ 19 g - l des WHG und die §§ 52 - 55 des SächsWG. Speziell ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) zu beachten. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
- Für den Umgang mit brennbaren Stoffen (Lagerung, Abfüllen) sind außerdem die BetrSichV und die dazu erlassenen Technischen Regeln (TRbF), insbesondere die TRbF 100, 110, 111, 180, 200, 210, 211, 280 einzuhalten.

#### 2. Lager- und KTL-Anlage

- Die für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Anlagen erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten.
- Der Anlagenzustand ist entsprechend der Gefährdungsstufen durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 19 i Abs. 2 WHG), und zwar mindestens:
  - vor Inbetriebnahme der Umganganlagen für wassergefährdende Stoffe,
  - nach einer wesentlichen Änderung der Anlagen,
  - vor Wiederinbetriebnahme der ggf. länger als ein Jahr stillgelegten Anlagen,
  - wenn die Anlagen stillgelegt werden und
  - auf Grund einer speziellen Anordnung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung gemäß § 23 SächsVAwS.
- Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist ständig zu überwachen (§ 19 i Abs. 2 Satz 2 WHG).
- Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe sind oberirdisch und so zu verlegen, dass eine direkte Erkennbarkeit von Leckagen gewährleistet ist (§ 19 g WHG, §§ 52 und 55 des SächsWG und § 3 der SächsVAwS).



- Behälter, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind so aufzustellen, dass Leckagen sofort erkannt und beseitigt werden können (§ 19 g WHG, §§ 52 und 55 des SächsWG und § 3 Nr. 1 der SächsVAWS).
- Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen anzuzeigen (§ 19 g WHG, §§ 52 und 55 des SächsWG und § 3 der SächsVAWS).
- Den Mitarbeitern der zuständigen Wasserbehörde und der Überwachungsbehörde (Staatliches Umweltfachamt Chemnitz) ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen der Unternehmerin zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeug zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen (§ 21 WHG).

### 3. Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage (ABA)

- Die Betriebsvorschrift (C.II.2) muss Anweisungen zu Maßnahmen enthalten, die bei Störungen/Schäden an den Anlagen die Einleitung von unzureichend gereinigtem Abwasser verhindern, Änderungen der Betriebsvorschrift sind der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.
- Vom Betriebs- und Wartungspersonal ist ein Betriebstagebuch für die ABA zu führen (§§ 3 und 4 i.V.m. Anhang 3 der Eigenkontrollverordnung – EigenkontrollVO), das folgende Eintragungen zu enthalten hat:
  - Name des diensttuenden Betriebs- und Wartungspersonals,
  - wesentliche Bedienungsvorgänge,
  - Mess- und Untersuchungswerte der Eigenüberwachung,
  - Ergebnisse der ausgeführten Wartungs- und Funktionskontrollen,
  - Aufzeichnungen über Reparaturarbeiten,
  - Anordnungen,
  - besondere Vorkommnisse, insbesondere solche, die sich auf den Betrieb auswirken,
  - als Anlage: eine Abschrift des Wasserrechtsbescheides.

Betriebstagebuch, Protokolle, Schreibstreifen oder Datenspeicher von selbsttätig aufzeichnenden Messgeräten sind mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen dem behördlichen Aufsichtspersonal zur Einsichtnahme vorzulegen. Betriebsergebnisse sind den Aufsichtsbehörden auf Anforderung mitzuteilen.

- Zur Beurteilung der ordnungsgemäßen Funktionsweise der ABA sind Messungen und Untersuchungen im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß Eigenkontrollverordnung (z.Z. i.d.F. vom 15.06.99) unter besonderer Berücksichtigung von Anhang 3 vorzunehmen und in das Betriebstagebuch einzutragen.
- Bei Ereignissen (Havarien, Betriebsstörungen,...), die nachteilige Auswirkungen auf die Ablaufqualität des Abwassers haben können, hat die Unternehmerin unverzüglich und unaufgefordert die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Störungen an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist



unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen anzuzeigen. (§ 55 SächsWG i.V.m. § 5 EigenkontrollVO).

- Die regelmäßige Entsorgung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Rückstände, wie z. B. abgeschiedener Schlamm, ist zu gewährleisten. Über Anfall und Verbleib der Rückstände ist ein schriftlicher Nachweis zu führen und auf Verlangen vorzulegen (§ 63 Abs. 5 SächsWG).
- Den Mitarbeitern der zuständigen Wasserbehörde und der Überwachungsbehörde (Staatliches Umweltfachamt Chemnitz) ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen der Unternehmerin zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen (§ 21 WHG).
- Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der ABA sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

#### IV. Gewerberecht/Arbeitsschutz

Die geplante Druckluftanlage ist überwachungspflichtig, gemäß § 14 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist sie durch eine zugelassene Überwachungsstelle vor der Erstinbetriebnahme zu prüfen.

#### E. Begründung

##### I. Sachverhalt

1. Die Firma OZF Coating GmbH & Co., Chemnitzer Straße 61 b in 09662 Frankenberg, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Lutz Kühn, Herrn Dr. Wilfried Müller und Herrn Manfred Werner, beantragte am 14.08.2003 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Produktionsanlage auf dem Werksgelände, Gemarkung Gunnersdorf, Flurstücksnummern 240/1, 242/2, 244/18, 244/22, 245/2 und 245/5 gemäß § 16 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG.
2. Die Antragstellerin betreibt auf den o.g. Flurstücken eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches und chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 m<sup>3</sup> Wirkbädern (KTL-Anlage und Galvanik).
3. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist eine Betriebserweiterung, durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren KTL Linie (> 30 m<sup>3</sup> Wirkbäder) bestehend aus:

den Betriebseinheiten

- BE 1 VBH - Überhebeanlage zum Entfetten bzw. Beizen der Kleinteile,
- BE 2 KTL - Beschichtungslinie und UF-Spülen,
- BE 3 Mg - Beschichtungslinie mit Spülprozessen

und den Nebeneinrichtungen

- NE 1 Ein- und Ausgangslager mit Hochregallager und Parkplätzen,
- NE 2 Lacklager,
- NE 3 Chemikalienlager,
- NE 5 Verdichterstation,
- NE 6 Wasseraufbereitungsanlage,
- NE 7 KTL - Trockner,
- NE 8 Kühlzone,
- NE 9 Kabinen- und Hallenlüftung,
- NE 10 TNV - Anlage,
- NE 11 Abwasseraufbereitungsanlage

in einer bereits bestehenden Halle (9) auf dem Werksgelände der Firma OZF Coating GmbH & Co.

#### 4. Lagerung und Umgang mit wassergefährdende Stoffe, Abwasserbehandlung

##### Lagerung wassergefährdender Stoffe

Die Antragstellerin beabsichtigt Chemikalien in Containern, Fässern und Kanistern in einem Chemikalienlager in der Halle 9 am Standort Frankenberg zu lagern.

Menge	Bezeichnung	WGK	Behältnis
6 000 kg	Pigmentpaste	1	Container
12 000 kg	Bindemittel	1	Container
400 kg	KTL-Zusatzmittel	1	Fass
300 kg	KTL-Schichtdickenregulator	1	Fass
300 kg	Butylglykol	1	Fass
2 000 l	Ridoline 1254	1	Fass
100 kg	Ridoline 1270	2	Kanister
100 kg	Ridosol 27 B	2	Sack
1000 kg	Ridoline 1427	2	Sack
2000 l	P3-dimal 3502-1	2	Container
500 kg	P3-upon 6443	1	Kanister
100 kg	Fixodine 950	1	Sack
3000 kg	Granodine 958 E-2	1	Sack
2000 kg	Granodine 958 A	2	Container
200 kg	Grano Toner 37	1	Kanister
200 kg	Grano Toner 130	2	Sack
100 kg	Grano Starter N	1	Kanister
150 kg	Additive Mn-2	1	Kanister
150 kg	Additive Ni-3	2	Kanister
100 kg	Deoxylyte 54 NC	2	Kanister
50 kg	Deoxylyte Toner 80	1	Kanister
200 kg	Alodine 400	1	Kanister
1000 kg	Deoxidizer 4902	1	Container
200 kg	Ridosol 1250 MB	2	Kanister



Die Behältnisse zur Lagerung der wassergefährdenden Stoffe stehen bzw. lagern in Regalen in einer Auffangwanne. Das Rückhaltevermögen entspricht der Anforderung an Fass- und Gebindelager gemäß Anhang 1 Punkt 2.1.3 zu § 4 SächsVAwS (10 % von V, wenigsten der Rauminhalt des größten Gefäßes). Das Beschichtungssystem der Auffangwanne hat eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gemäß §§ 20 bis 25 SächsBO i. V. m. der SächsWas-BauPVO.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die KTL-Anlage ist eine Umganganlage für wassergefährdende Stoffe, die außer der Lackierzone auch eine umfangreiche 18-stufige Vorbehandlungszone, einen Trockner und entsprechende Eingabe- sowie Ausgabespeicherplätze beinhaltet. In der Anlage werden Metallteile (Stahl-, Guss-, Alu- und verzinkte Teile) vorbehandelt und mit einem schwarzem KTL-Lack beschichtet.

In der vorgesehenen KTL-Anlage und ihren Nebenanlagen zur Vorbehandlung der Werkstücke werden die vorstehend genannten Prozesskomponenten eingesetzt. Die höchste Wassergefährdungsklasse der Chemikalien ist die WGK 2.

Die Anlagen haben ein Volumen von  $>100 \text{ m}^3$  und  $<1\,000 \text{ m}^3$ .

Die Anlage steht in einer Auffangwanne, welche mit einem Beschichtungssystem mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ausgekleidet ist. Das Rückhaltevermögen entspricht der Anforderung gemäß Anhang 1 Punkt 2.1.2 zu § 4 SächsVAwS:

"R2 = Rückhaltevermögen für das Volumen flüssiger Stoffe das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden. Bei der Berechnung des Rückhaltevermögens R2 kann das Volumen der größten abgesperrten Betriebseinheit als Basis benutzt werden."

#### Abwasserbehandlungsanlage (ABA)

Zur Entgiftung und Neutralisation der anfallenden Abwässer der KTL-Anlage und der Nebenanlagen wird eine ABA errichtet. Zur ABA gehören:

- Speicherbehälter für alkalische Konzentrate
- Speicherbehälter für saure Konzentrate
- Speicherbehälter für saure und alkalische Spülwässer
- Speicherbehälter für lackhaltige Abwässer und Reinigungskonzentrate
- Koagulationsbehälter
- Chargenreaktor zum Ausfällen und Neutralisieren
- Dünnschlammbehälter
- Kammerfilterpresse
- Filtrat-Rückführbehälter
- Klarwasserbehälter
- Mehrschichtfilter
- pH-Endkontrollbehälter

- Chemikaliendosierstation
- diverse Rohrleitungen, Messstationen u. a.

Der Trüblauf der Filterpresse wird über den Filtrat-Rückführbehälter in den Behandlungskreislauf zurück geführt.

Als Klarspülwasser zur Ableitung in die öffentliche Kanalisation fallen an:

$Q_s$	= max.	1,40 l/s	
$Q_h$	= max.	4,75 m <sup>3</sup> /h	
$Q_d$	= max.	95,00 m <sup>3</sup> /d bei 20 h pro AT (Arbeitstag),	bei einer Auslegung der ABA für 105 m <sup>3</sup> /d
$Q_a$	= max.	23.750,00 m <sup>3</sup> /a bei 250 AT	

Der Standort der Anlage befindet sich im:

Regierungsbezirk	Chemnitz
Stadt	Frankenberg
Gemarkung	Gunnersdorf
Flur	Blatt 1
Flurstücksnummer	244/21

5. Dem Antrag auf wesentliche Änderung nach Punkt A.1 stimmten bei Einhaltung formulierter Bedingungen und Auflagen das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz und das Landratsamt Mittweida zu.

Die Stadt Frankenberg sah sich von der wesentlichen Änderung der Anlage nicht betroffen.

6. Für den Standort der Anlage existiert kein Bebauungsplan. An das industriell genutzte Gelände grenzen unmittelbar zum Wohnen dienende Gebiete.
7. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

## II.

Dieser Genehmigungsbescheid beruht auf § 4 i.V.m. §§ 16 und 6 BImSchG.

1. Die Zuständigkeit für diesen Bescheid regelt sich gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung nach § 16 BImSchG.
2. Die Anlage der Firma OZF Coating GmbH & Co. ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, da der Zweck der Anlage die Oberflächenbeschichtung von Metallen und



Kunststoffen in elektrolytischen und chemischen Verfahren bei einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 m<sup>3</sup> ist.

3. Das beantragte Vorhaben stellt eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Produktionsanlagen dar, die wesentlich ist, da durch sie schädliche Umwelteinwirkungen durch zusätzliche schädliche Abgase, Lärm und Wasserverunreinigungen hervorgerufen werden können.
4. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird festgestellt, dass bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten durch den Betreiber erfüllt werden. Mit der wesentlichen Änderung werden für alle umweltrelevanten Bereiche dem Stand der Technik entsprechende Lösungen durchgesetzt.

Insbesondere sind keine relevanten Emissionen von Luftschadstoffen entsprechend der Grenzwertvorgaben der TA Luft zu erwarten.

Die als Bestandteil des Antrags eingereichte Prognose zu den zu erwartenden Geruchsimmissionen durch die SHN GmbH vom 02.04.03 beurteilt die mit der beantragten Änderung zu erwartenden zusätzlichen Geruchsimmissionen am Standort.

Die Geruchsimmissionsprognose ergibt, dass die Kenngröße der zu erwartenden Gesamtbelastung, selbst unter Berücksichtigung einer zukünftig geplanten Nasslackieranlage in Halle 9, an den betrachteten relevanten Immissionsorten die zulässigen Immissionswerte der Sächsischen GIRL unterschreitet.

Eine Gesamtbelastungsuntersuchung war aus diesem Grund nicht erforderlich.

Die festgelegten Immissionsrichtwerte für Lärm werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Lage der Wohnbebauung in einem Gebiet mit Mischgebietscharakter, unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen festgelegt.

Die zusätzlich anfallenden Abfälle werden mit den bereits jetzt schon anfallenden Abfällen einer Verwertung bzw. geordneten Entsorgung zugeführt.

Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange werden durch die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen, ergänzt durch die erlassenen Nebenbestimmungen und Hinweise, ausreichend berücksichtigt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 16 Abs. 2 BImSchG sind vom beantragten Vorhaben nicht zu erwarten.

Damit waren in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. §§4, 4a – 4e 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen zum Antrag vom 14.08.2003 keine Umstände darzulegen, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Aus diesem Grund wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).



Aus den gleichen Gründen i.V.m. mit einer Einzelfallprüfung i.S.d. § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet. Eine entsprechende Bekanntmachung dieser Entscheidung erfolgte am 16.01.2004 im Amtsblatt der Stadt Frankenberg und vom 12.01.2004 bis zum 16.01.2004 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Chemnitz.

5. Die zuständige Überwachungsbehörde i.S.d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie die zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 der 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 1 AGImSchG i.V.m. § 1 ImSchZuV und lfd. Nr. 1.6.2 sowie 2.8.1 - 2.8.7 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.
6. Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Es wird sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen und der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erfüllt.

Zu den wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Gründen, die zur Entscheidung führten, ist Folgendes auszuführen:

- 6.1 Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Lärm.

Sie basieren auf den Vorschriften der TA Luft und der TA Lärm unter Berücksichtigung des Standes der Technik zur Emissionsbegrenzung.

§ 5 Abs. 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, angesprochen.

Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

- 6.1.1 Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist als Konkretisierung der Schutz- und Abwehripflicht des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG im Allgemeinen die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Danach ist die Schutzpflicht vor Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis



4.5 TA Luft festgelegt sind sichergestellt, wenn die Emissionsmassenströme der zu ändernden Anlagenteile oder der Anlagenteile auf die sich die Änderung auswirken kann unter denen in der Nr. 4.6.1.1 TA Luft aufgeführten Bagatellmassenströme fallen und diese Bagatellmassenströme für die gesamte Anlage erstmalig nicht überschritten werden. Der Emissionsmassenstrom an Stickoxiden unterschreitet den in der Tabelle 7 der Nr. 4.6.1.1 TA Luft aufgeführten Bagatellmassenstrom und überschreitet diesen auch nicht erstmalig für die gesamte Anlage. Die anderen aufgeführten Schadstoffe werden nicht emittiert, damit ist für alle in der Tabelle 7 aufgeführten Schadstoffe die Schutzpflicht sichergestellt und eine Bestimmung der Immissionskenngrößen nicht erforderlich.

Beim Auftreten von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen. Danach ist eine weitere Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen.

Die Art und Betriebsweise der KTL-Anlage einschließlich der getroffenen Vorsorgemaßnahmen und festgelegten Grenzwerte sowie die fachlichen Ausführungen der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden, u. a. auch unter Berücksichtigung der durchgeführten Berechnungen zur Ausbreitung von Geruchsstoffen, bieten für eine weitere Prüfung i. S. d. Nr. 4.8 TA Luft keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Die Bestimmung der Kenngrößen für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung für die emittierten Schadstoffe ist damit nicht erforderlich.

- 6.1.2 Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen, in der unter Nummer 6.1 entsprechende Immissionswerte festgelegt sind.

Der Schutzanspruch vor Anlagenlärm für die nächstgelegenen zu schützenden Bebauungen richtet sich nach der tatsächlichen Nutzung, da kein Bebauungsplan vorliegt. Es handelt sich um Wohnbebauung im Sinne eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO, folglich sind für den Lärmschutz der Nachbarschaft die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm, Nummer 6.1 Buchstabe c) anzuwenden.:

Am maßgeblichen Immissionsort „Chemnitzer Str. 21“ (IO 4) treten derzeit tagsüber und nachts Geräuschvorbelastungen auf, die durch bereits vorhandene Anlagen erzeugt werden. Nach Nummer 3.2.1 der TA Lärm sind damit die neu hinzukommenden Anlagen so zu errichten, dass deren Geräuschemissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreitet. Deshalb war für den IO 4 unter Berücksichtigung von Nummer 4.2 der TA Lärm der in C.I.8.2 angegebene um 6 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwert festzulegen.

Da am maßgeblichen Immissionsort „Chemnitzer Str. 14“ (IO 5) keine Vorbelastung durch andere Anlagen existiert, kann auf die Festlegung eines reduzierten IRW verzichtet werden.



Zur Abschätzung der an den maßgeblichen Immissionsorten von der zu errichtenden Anlage zu erwartenden Geräuschimmission lag die Schallimmissionsprognose des Ing.-Büros für Lärmschutz Förster & Wolgast vom 17.07.2003 vor.

Die vom Gutachter am IO 4 (Chemnitzer Straße 21) nachgewiesenen IRW - Überschreitungen (tagsüber und auch nachts) werden nur durch die Nutzung der Betriebsein- und Ausfahrt durch den Lkw-Verkehr tagsüber und den Pkw-Verkehr nachts (Schichtwechsel) verursacht.

Die Ergebnisse der durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen der Vorbelastungen am IO 4 weisen jedoch aus, dass mindestens für den Zeitraum der anlagenbezogenen Fahrzeugbewegungen die bestehende Geräuschbelastung durch auf der B 169 vorbeifahrende Fahrzeuge und nicht durch den anlagenbezogenen Fahrzeugverkehr der Firma OZF Coating GmbH & Co. bestimmt wird.

Im Rahmen einer ergänzenden Prüfung im Sonderfall nach Nr. 3.2.2 TA Lärm wird bezüglich der Bewertung dieser prognostizierten IRW- Überschreitungen der Argumentation des Gutachters auf Blatt 47/48 der Schallimmissionsprognose gefolgt.

Die sich infolge der Nutzung der Betriebszu- und -ausfahrt an der Chemnitzer Str. 21 ergebenden IRW- Überschreitungen werden nicht für so schwerwiegend bewertet, dass der geplanten Anlagenänderung in der vorhandenen Halle 9 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu versagen ist.

- Am IO 4 Chemnitzer Str. 21 besteht tagsüber und nachts eine Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm der B 169. Die Nutzung der Zufahrt zum Betriebsgelände durch Lkws tagsüber und durch Pkws nachts ist deshalb am IO 4 von den Verkehrsgeräuschen der B 169 nicht unterscheidbar und hebt sich vom Verkehrsgeräusch nicht auffällig heraus. Damit ist durch die Bewohner des Hauses Chemnitzer Str. 21 nicht zu unterscheiden, ob ein jeweils vorbeifahrendes Fahrzeug dem Anlagenbetrieb oder dem öffentlichen Verkehr zuzuordnen ist.
- Die Betriebszu- und ausfahrt an der Chemnitzer Str. 21 wurde bisher bereits durch die Betreiberin und die SWAP-GmbH (zukünftig Halle 9 der Betreiberin) genutzt. Die Anzahl der Fahrzeuge, die bislang das Betriebsgelände der Betreiberin und der ehemaligen SWAP befahren haben, reduziert sich um das bislang bestehende SWAP-Fahrzeugaufkommen und erhöht sich im gleichen Maße um das zusätzliche Fahrzeugaufkommen der Antragstellerin nach Übernahme dieser Halle durch die Firma OZF Coating GmbH & Co. Damit treten für die Anwohner der Chemnitzer Str. 21 im vorliegenden Fall keinerlei Veränderungen (Erhöhungen) der bislang bestehenden Verkehrsmengen im anlagenbezogenen Fahrverkehr insgesamt ein, der das Wohnhaus passiert.
- Werden die Geräuschimmissionen durch die Betriebszu- und -ausfahrt außer acht gelassen, so kann nach den Berechnungen und Aussagen des Gutachters davon ausgegangen werden, dass die genannten Immissionsrichtwerte durch die Anlagengeräusche der Halle 9 am IO 4 (und am IO 5 ohnehin) unterschritten werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind zur Gewährleistung des Lärmschutzes der Nachbarschaft als Schallschutzmaßnahmen zu fordern und sind deshalb in C.I.8.1 als Nebenbestimmungen formuliert.



- 6.2 Auch die in § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen der Emissionsbegrenzung. Eine Konkretisierung dieser Anforderungen erfolgt auf der Basis der nach § 48 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften TA Luft und TA Lärm.

Das hier beantragte Vorhaben trägt dem bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen gemachten Ausführungen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Rechnung.

Die antragsgemäße Installation der Abgaswäscher für das Beizbad und die Dekapierung sowie der TNV für die KTL-Trocknung zur Reinigung der Abluft gewährleistet den Stand der Technik der Abgasreinigung für diese Art Anlagen.

Eine Grenzwertfestlegung für die Abgase nach dem Abgaswäscher erfolgt nicht, da weder auf Grund der Einsatzstoffe noch an Hand von Erfahrungswerten die in der TA Luft als relevant ausgewiesene Massenstromschwelle der Emissionen im Abgas der neuen Fertigungsanlagen zu erwarten sind.

Die Begrenzung der Emissionen der TNV erfolgt entsprechend § 4 i.V.m. Nr. 8.1.1 des Anhangs III der 31. BImSchV sowie unter Beachtung der im Genehmigungsantrag eingereichten Emissionserwartungswerte.

Die Festlegung der Abgasableitungshöhen erfolgt antragsgemäß und entspricht den Anforderungen der TA Luft Nrn. 5.5.1 und 5.5.2 womit eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.

Die in C.I.3 und C.I.4 geforderten Maßnahmen dienen der Gewährleistung der Verfügbarkeit der geplanten Emissionsminderungstechnik und somit der Durchsetzung des Standes der Technik.

Die Prozessfeuerungsanlagen sind Anlagenteile der genehmigungsbedürftigen Oberflächenbehandlungsanlage. Sie gehören damit zu deren Genehmigungsumfang (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV), da sie zur Erreichung des mit der Anlage verfolgten Betriebszweckes unmittelbar notwendig sind. Der Aufbau und der Betrieb der Feuerungsanlagen zur Beheizung der Trocknungsanlagen unterscheidet sich wesentlich von den bei gewöhnlichen Heizungsanlagen vorhandenen Bedingungen. Es handelt sich hier um eine Prozessfeuerung, bei der funktionsbedingt Abgastemperaturen auftreten, die deutlich über den Abgastemperaturen üblicher Heizungs- und Brauchwasseranlagen liegen, so dass die Grenzwerte für den Abgasverlust gemäß § 11 Abs. 2 der 1. BImSchV, die die für den Betrieb von Feuerungsanlagen der Beantragten Größenordnung einschlägige Vorschrift darstellt, überschritten werden können bzw. die interessierenden Größen nicht messbar sind.



Analog zu § 11 Abs. 2 der 1. BImSchV sind die Feuerungsanlagen dann so zu errichten und zu betreiben, dass sie dem Stand der Technik des jeweiligen Prozesses oder der jeweiligen Bauart entsprechen.

Damit begründet sich die Forderung nach regelmäßiger Wartung sowie die geforderte Bekanntgabe der durch die Wartungsfirma ermittelten Kenndaten.

Die Feuerungswärmeleistung der Gasheizung für die Beheizung der Produktionsräume und der Behandlungsbäder entspricht in ihrer technischen Ausführung dem Anwendungsbereich der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV. Die in C.I.7 gestellten Forderungen werden analog §§ 10, 14 und 15 der 1. BImSchV erhoben.

Bei den angeordneten Schallschutzmaßnahmen (C.8.1) handelt es sich um Maßnahmen, die zu den Grundannahmen der Lärmimmissionsprognose gehören.

### 6.3 Wasserrecht

Die Errichtung und der Betrieb des Chemikalienlagers und der Umganganlage für wassergefährdende Stoffe sowie der ABA entsprechen unter Beachtung der Ausführungen in den Antragsunterlagen und der Nebenbestimmungen und Hinweisen dieser Genehmigung den gesetzlichen Anforderungen.

Das Chemikalienlager der KTL-Anlage in der Halle 9 (NE 2) ist in die Gefährdungsstufe C gemäß Anhang 2 zu § 6 SächsVAwS einzuordnen. Sie ist einfacher oder herkömmlicher Art gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 1 c SächsVAwS. Damit bedarf es keiner Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG.

Die KTL-Anlage als Umganganlage für wassergefährdende Stoffe ist in die Gefährdungsstufe D gemäß Anhang 2 zu § 6 SächsVAwS einzuordnen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 53 SächsWG anzeigepflichtig, die Anzeige ist mit dem vorliegenden Antrag erfolgt.

Entsprechend ihrem Gefährdungspotential nach § 6 SächsVAwS (Gefährdungsstufen C und D) ist nach § 21 Abs. 1 Ziffer 2 SächsVAwS nach Maßgabe des § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1, 2, 3 und 5 WHG die Sachverständigenprüfung vorzunehmen.

Bezüglich der Lageranlage und der KTL-Anlage ergeben sich Nebenbestimmungen aus der Gefährdungseinstufung, danach ist die Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 SächsVAwS und die Kennzeichnungspflicht und die Pflicht zur Erstellung der Merkblätter nach § 9 Abs. 1 und 2 SächsVAwS.

Die Benennung des Ansprechpartners für behördliche Kontrollen sichert die wasserrechtliche Überwachung der Anlage nach § 21 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Da die Firma OZF Coating GmbH & Co. selbst kein zugelassener Fachbetrieb nach § 19 i WHG ist und bisher auch nicht die entsprechende Sachkunde nachgewiesen wurde, wird nach § 19 i Abs. 2 WHG die Überwachung der Sicherheitseinrichtungen über die Anordnung eines Überwachungsvertrages mit einer Fachfirma nach § 19 i WHG angeordnet.



Die ABA entspricht den Prämissen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 18 b WHG i.V.m. § 66 SächsWG, sie ist mit einem Schmutzwasserzufluss von mehr als 8 m<sup>3</sup>/Tag nach DIN 4261 auch keine Kleinkläranlage und somit gemäß § 67 SächsWG als Abwasseranlage zu genehmigen.

Die Betriebsvorschrift für die ABA dient der Umsetzung der Forderungen aus der EigenkontrollVO.

#### 6.4 Arbeitsschutz/Gewerberecht

Die Anordnungen zum Gewerberecht basieren auf §§ 1 und 3 i.V.m. § 4 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien.

Sie gewährleisten i.V.m. den aufgeführten Vorschriften den Schutz der Arbeitnehmer.

Die Arbeitsschutzrichtlinien und die Vorschriften der Berufsgenossenschaften spiegeln den Stand der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes wieder und sind damit geeignet, die Arbeitnehmer vor Gefährdungen zu schützen.

Damit wird § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG Rechnung getragen.

#### 6.4 Baurecht

Der Standort des Vorhabens befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die Erschließung ist gesichert.

Das Vorhaben, das nach der Art der baulichen Nutzung in anderen Baugebieten unzulässig ist (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch – BauGB), fügt sich in die nähere Umgebung, die einem Industriegebiet i.S.d. § 9 der BauNVO entspricht, ein.

Die Baugenehmigung wird für die Nutzungsänderung eines Sonderbaus nach § 2 Abs. 4 Nr. 16 SächsBO gemäß § 62 SächsBO erteilt.

#### 6.5 Abfall, Altlasten

Die abfallrechtlichen Belange wurden mit dem Nachweis der Entsorgungswege (Entsorgungsnachweise) in den Antragsunterlagen für die zusätzlich anfallenden Abfälle abschließend geklärt.

#### 7. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insoweit sie in diesem Verfahren zu prüfen waren, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

##### 7.1 Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.



Entsprechend der Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG (Liste „UPV-pflichtige Anlagen“) unterliegt die Anlage zur Oberflächenbehandlung der Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Nach § 3 c Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG besteht für die Anlage „KTL-Anlage“ und „Galvanik“ der Firma OZF Coating GmbH & Co. durch überschreiten des maßgeblichen Größenwertes von 30 m<sup>3</sup> Wirkbädern die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls. Diese Verpflichtung wurde jedoch erst mit der Richtlinie 85/337/EWG begründet, damit erfolgt gemäß § 3 b Abs. 3 Satz 3 UVPG keine Anrechnung des Altbestandes des Vorhabens bis zum Stichtag 31. Juli 1990 (Stichtag der Umsetzungsfrist).

Die Beurteilung der UVP Pflicht des Änderungsvorhabens erfolgte durch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Änderungen, die seit dem 31. Juli 1990 zu berücksichtigen wären, sind nicht bekannt.

Das Vorhaben soll in einem bestehenden Gewerbe-/Industriegebiet in einer bereits bestehenden Halle realisiert werden. Es ist kein grenzüberschreitender Charakter festzustellen.

Die vom Vorhaben ausgehenden Gerüche und der Lärm wurden in Form von Immissionsprognosen untersucht. Luftschadstoffe treten nicht im relevanten Umfang auf.

Unter Berücksichtigung der sich im Umkreis des betroffenen Vorhabens befindenden Wohnansiedlungen ist durch die Schwere, Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen aus dem Vorhaben auf die betroffenen Schutzgüter keine Erheblichkeit erkennbar.

Irreversible Schäden an den betroffenen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Eine UVP ist damit nicht erforderlich.

- 7.2 Belange des Naturschutzes werden vom Vorhaben nicht berührt.
- 7.3 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften sind vom Vorhabenträger unter Beachtung der Hinweise dieses Bescheides in ausreichendem Maße berücksichtigt.
- 7.4 Die abfallrechtlichen Vorschriften werden unter Beachtung der abfallrechtlichen Hinweise ausreichend berücksichtigt.
- 8. Es wurde bereits dargestellt, dass, auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Weitere öffentliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegen. Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Produktionsanlage der Firma OZF Coating GmbH & Co., Chemnitzer Straße 61 b in 09662 Frankenberg zu erteilen.



9. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 8, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. § 1 Sechstes Sächsisches Kostenverzeichnis (6. SächsKVZ) i.V.m. Nr. 55 Tarifstellen 1.4.1 und 1.1.5 und der Anmerkung Nr. 7 zu den Tarifstellen 1.1 - 1.23 der Anlage 1 zu § 1 6. SächsKVZ, da es sich um eine wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG ohne Bekanntmachung und Auslegung handelt. Daraus resultiert eine Gebühr von [REDACTED] EUR.

Darüber hinaus sind die Gebühren für die nach § 13 BImSchG in diesem Verfahren gebündelten Entscheidungen (Baugenehmigung, Messanordnung, Genehmigung für die ABA) gemäß der Anmerkung Nr. 3 zu den Tarifstellen 1.1 - 1.23 der Anlage 1 zu § 1 6. SächsKVZ zu erheben:

für die Erteilung der Baugenehmigung (Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1 der Anlage 1 zu § 1 6. SächsKVZ) – [REDACTED] EUR,

für die Erteilung der Messanordnung (Nr. 55 Tarifstelle 1.28 der Anlage 1 zu § 1 6. SächsKVZ) – [REDACTED] EUR

für die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der ABA (Nr. 99 Tarifstelle 3.2.2.2 i.V.m. Tarifstellen 3.2.2.1 und 3.1.2.1 der Anlage 1 zu § 1 6. SächsKVZ) – [REDACTED] EUR

Grundlage der Gebührenberechnung sind die Investitionskosten für das Vorhaben von [REDACTED] EUR und Rohbaukosten von [REDACTED] EUR.

Für die Anordnung der Messung der Emissionen und Immissionen wird die Mindestgebühr festgesetzt, da es sich um eine Messanordnung handelt, die ohne weiteren Aufwand für die anordnende Behörde, entsprechend der geltenden Verwaltungsvorschriften TA Luft und TA Lärm formuliert wurde.

Die Gebührenberechnung für die Genehmigung der ABA erfolgt auf der Basis der Investitionskosten von [REDACTED] EUR. Für Investitionskosten bis 966.200,00 EUR ist eine Rahmengebühr von 250,00 EUR bis 16.135,00 EUR zu erheben, die gemäß Nr. 99 Tarifstelle 3.2.2.2 der Anlage 1 zu § 1 6. SächsKVZ auf 70 % zu reduzieren ist ([REDACTED] EUR – [REDACTED] EUR).

Der in der nachstehenden Tabelle ermittelte tatsächliche Verwaltungsaufwand für die Erteilung der Genehmigung der ABA entspricht der Rahmengebühr und ist damit als Gebühr festzusetzen:

Ermittlung des Verwaltungsaufwandes für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der ABA

Personalkosten:

Regierungspräsidium Chemnitz

Staatliches Umweltfachamt  
Chemnitz

Raumkosten:

Regierungspräsidium Chemnitz  
Staatliches Umweltfachamt  
Chemnitz

Sachkosten:

Gebührensomme:

Auslagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG entstanden keine im Verfahren..

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Str. 41 in 09120 Chemnitz), einzulegen.

gez. Schultz  
Sachbearbeiter